

KITA ST.GEORGEN

**Statuten**

vom 23. März 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Name und Sitz.....	3
	Art. 2 Zweck und Ziel.....	3
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
	Art. 3 Voraussetzung.....	3
	Art. 4 Aufnahme.....	3
	Art. 5 Austritt und Ausschluss.....	4
<b>III.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
	Art. 6 Vereinsorgane.....	4
	a) Mitgliederversammlung.....	4
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	4
	Art. 8 Einberufung.....	4
	Art. 9 Vorsitz und Protokoll.....	5
	Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung.....	5
	b) Vorstand.....	5
	Art. 11 Zusammensetzung.....	5
	Art. 12 Wahl und Rücktritt.....	5
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
	Art. 14 Konstituierung.....	6
	Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll.....	6
	Art. 16 Zeichnungsberechtigung.....	7
	Art. 17 Entschädigung.....	7
	c) Revisionsstelle.....	7
	Art. 18 Zusammensetzung.....	7
	Art. 19 Wahl.....	7
	Art. 20 Aufgaben.....	7
<b>IV.</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>8</b>
	Art. 21 Finanzierung.....	8
	Art. 22 Mitgliederbeitrag.....	8
	Art. 23 Vereinsjahr.....	8
	Art. 24 Haftung.....	8
<b>V.</b>	<b>Auflösung</b> .....	<b>8</b>
	Art. 25 Zuständigkeit.....	8
	Art. 26 Vermögensverwendung.....	9

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Kita St. Georgen“ besteht mit Sitz in St. Gallen ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in St. Gallen-St. Georgen.

Die Kindertagesstätte soll Kindern im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt eine pädagogisch wertvolle familienergänzende Betreuung während des Tages anbieten. Sie steht allen Kindern unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen offen. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbeschluss des Vorstandes bleibt jedoch in jedem Fall vorbehalten.

Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt St. Gallen wird die Kindertagesstätte von der öffentlichen Hand subventioniert.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Voraussetzung**

Die Mitgliedschaft beim Verein Kita St. Georgen können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

### **Art. 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied ein persönliches, nicht übertragbares Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Jedes Mitglied kann jederzeit den sofortigen Austritt erklären.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Grundsätze des Vereins nicht unterstützt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Weder Austritt noch Ausschluss befreien von der Pflicht zur Leistung fälliger Ansprüche sowie des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **a) Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle
- e) Änderung der Statuten
- f) Behandlung und Beschlussfassung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- g) Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

## **Art. 9 Vorsitz und Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin des Vereins geleitet.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

## **Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eltern üben ihr Stimmrecht gemeinsam aus.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

### **b) Vorstand**

## **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

## **Art. 12 Wahl und Rücktritt**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig

aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl – vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung – vorzunehmen.

Bei ausserordentlichen Neuwahlen treten die neu gewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegt die finanzielle, administrative und personelle Führung des Vereins. Ihm kommen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung und Führung der Mitgliederversammlung
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Besorgung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind

### **Art. 14 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die unterschiedlichen Aufgaben werden von den Vorstandsmitgliedern im Ressortsystem wahrgenommen.

Für die Besorgung einzelner Aufgaben können bei Bedarf externe Fachpersonen beigezogen oder eingesetzt werden.

### **Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll**

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Kita-Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin zeichnet einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.

#### **Art. 17 Entschädigung**

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung gemäss entsprechendem Reglement.

#### **c) Revisionsstelle**

##### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Als Revisionsstelle kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft gewählt werden.

##### **Art. 19 Wahl**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

##### **Art. 20 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die von der Buchhaltung vorgelegte Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 21 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Elternbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Subventionen
- e) Zuwendungen, Schenkungen und Legate
- f) Erträge des Vereinsvermögens

Allfällige Gewinne werden in den Verein reinvestiert. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 22 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

### **Art. 23 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 24 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Auflösung**

### **Art. 25 Zuständigkeit**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Im Fall einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

## Art. 26 Vermögensverwendung

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Mit Genehmigung der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2017 treten diese in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diese vom 20. Februar 2013.

St. Gallen, 23. März 2017

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, slanted strokes.

Martina Schmucki Schubiger

Die Protokollführerin

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'N' followed by several loops and a long horizontal stroke.

Nicole Ingold Baumgartner